



Schreckschuss- und Signalwaffen, die für den Umbau zu Feuerwaffen geeignet sind

Schreckschuss- und Signalwaffen, welche die technischen Spezifikationen zur Verhinderung eines Umbaus zu einer Feuerwaffe gemäss Anhang zur Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 nicht erfüllen (Art. 1 Abs. 1 Waffenverordnung [WV]).

→ kein Prüfzeichen eines Schengen-Staates vorhanden und kein anderer Nachweis bekannt, welcher die Einhaltung der Spezifikationen bestätigt.



Beurteilung:	gelten als Feuerwaffen nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a Waffengesetz (WG) (Geräte, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können und die eine einzige Person tragen und bedienen kann, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können)
Erwerb:	mittels Waffenerwerbsschein
Verkauf im Handel:	durch Händler mit Waffenhandelsbewilligung für Feuerwaffen
Einfuhr privat:	mittels Verbringungsbeurteilung der ZSW
Einfuhr im Handel:	mittels Generalbewilligung für Feuerwaffen, Waffenbestandteile und Munition oder Einzelbewilligung
Ausfuhr privat:	mittels Begleitschein der ZSW (bei Schengen-Staaten), Ausfuhrbewilligung des SECO, Exportkontrollen / Industrieprodukte (bei Nicht-Schengen-Staaten)
Ausfuhr im Handel:	mittels Begleitschein der ZSW (bei Schengen-Staaten), Ausfuhrbewilligung des SECO, Exportkontrollen / Industrieprodukte (bei Nicht-Schengen-Staaten)
Transit durch CH:	Zuständigkeit SECO, Exportkontrollen / Industrieprodukte
Feuerwaffenpass:	kein Eintrag möglich, da Schreckschuss- oder Signalwaffe
Waffentragen:	nein, eignet sich nicht zum Selbstschutz

Bemerkungen:

Munition: Knall- oder Signalpatronen sowie die 15mm-Geschosse sind pyrotechnische Gegenstände und unterliegen den dafür geltenden Vorschriften.

Reizgaspatronen mit den Reizstoffen CA, CS, CN oder CR gelten als verbotene Munition nach Art. 26 Abs. 1 Bst. c WV.